

Pr. 46/89

**Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften**

**Entscheidung Nr. 3585 (V) vom 16.06.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 119 vom 30.06.1989**

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln
Schaevenstraße 1b
5000 Köln 1

Az.: 51/514/11

Verfahrensbeteiligte:

Hersteller konnte nicht
ermittelt werden

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 16.02.1989
eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am
16.06.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"Mission Monday"
Computerspiel
Hersteller konnte nicht
ermittelt werden

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

Sachverhalt

Das Computerspiel "Mission Monday" ist auf einer 5 1/4 Zoll Diskette, lauffähig auf dem Computersystem Commodore VC 64 gespeichert. Die Diskette hat keinen Kopierschutz; sie kann beliebig vervielfältigt und verbreitet werden.

Das Stadtjugendamt Köln hat die Indizierung beantragt.

Der Inhalt des Computerspiels wird zutreffend wie folgt beschrieben:

"Der Spieler übernimmt im vorliegenden Programm die Rolle eines Soldaten, der mit einem Jeep ein feindliches Gebiet durchfahren muß. Hierbei wird er ständig von feindlichen Truppen angegriffen. Behindert wird sein Vordringen außerdem durch Minen, große Fässer, Baumstämme, die übersprungen werden müssen. Gesteuert wird das Fahrzeug mit Hilfe des Steuerknüppels. Eine Rechtsbewegung beschleunigt den Wagen, bewegt man den Hebel nach links, so bremst er ab. Wird der Hebel nach oben geführt, springt der Jeep über ein Hindernis. Das Fahrzeug ist mit einem Granatwerfer ausgerüstet, der sich im hinteren Wagenteil befindet. Durch Druck auf den Feuerknopf können Schüsse ausgelöst werden, die in einem bestimmten Abstand vor dem Jeep auftreffen. Durch Auslösen der Schüsse zum richtigen Zeitpunkt können entgegenkommende Feinde gezielt beschossen werden.

Der Bildschirm zeigt den Jeep und seinen Fahrer vor einem Waldrand. Das Fahrzeug des Soldaten bewegt sich von links nach rechts, die Feinde und Hindernisse kommen von rechts entgegen. Der Spieler muß mit verschiedenen Angriffswellen fertig werden. Zunächst sind nur einige Hindernisse zu überwinden, danach greifen Panzer an. Im dritten Abschnitt wird man von Jeeps angegriffen, die dem eigenen Fahrzeug gleichen. Auch hier sind die Fahrer sehr realistisch zu erkennen.

Wenn auch diese Angriffe überstanden sind, tauchen Infanteristen auf, die Uniform und Gewehr tragen. Mit ihnen ist leicht fertig zu werden, da man sie nicht nur erschießen, sondern auch einfach überfahren kann. Getroffene oder überfahrene Gegner fallen auf den Rücken und bleiben liegen. In der letzten Welle greifen alle bisher aufgetauchten Feinde gemischt an."

Zur jugendgefährdenden Wirkung des Computerspiels macht der Antragsteller folgende Angaben:

"Das Computerspiel 'Mission Monday' ist für Kinder und Jugendliche sozialerziehend, desorientierend und sittlich gefährdend. Wesentlicher Spielinhalt ist das Anwenden von Gewalt in einer militärischen Konfliktsituation. Insbesondere in dem Spielabschnitt in dem Infanteristen angegriffen, wird brutale Gewalt bis zum Tod des Gegners ausgeübt. Deutlich und realistisch erkennbar wird auf Menschen geschossen, oder sie werden überfahren. Beide Aktionen werden bei erfolgreicher Ausführung, d.h. Tod des Feindes, durch Punkte belohnt. Hierbei ist anzufügen, daß die gegnerischen Soldaten nicht auf den Jeep des Spielers schießen. Zu diesem Zeitpunkt des Spieles gilt daher eine Art 'Notwehr'-Situation nicht, da der Jeep nicht gefährdet ist."

Eine Verfahrensbeteiligte konnte nicht ermittelt werden, so daß keine Benachrichtigung von dem Verfahren erfolgen konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Computerspiels, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben "Mission Monday" persönlich gespielt. Sie sind mit der Entscheidung sowie mit der Entscheidungsbeurteilung in vorliegender Fassung einverstanden.

Gründe

Das Computerspiel "Mission Monday" war auf Antrag des Stadtjugendamtes Köln in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen. Es ist aufgrund seiner verrohenden Wirkung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) offenbar geeignet (§ 15a GjS), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen des antragstellenden Stadtjugendamtes Köln vollinhaltlich Bezug genommen werden.

Die Jugendgefährdung des Computerspiels war auch offenbar im Sinne von § 15a GjS. Dies tritt für den unvoreingenommenen Betrachter angesichts der Aufforderung zur Gewalttätigkeiten klar und zweifelsfrei zutage.

Ausnahmenahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS kamen nicht in Betracht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommt angesichts der leichten Kopiermöglichkeit der Diskette und der damit verbundenen weiten Verbreitung nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

